



Förderverein

SATZUNG

Stand 27.04.2012

Satzung

Verein zur Förderung von Special Olympics Deutschland in Bayern e.V.

beschlossen in der Gründungsversammlung am 05.07.2010

Neufassung beschlossen am 27.04.2012

Vorbemerkung:

Sämtliche Anreden, Artikel, Ämter, Berufs- und Tätigkeitsbezeichnungen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral anzusehen. Dies dient dem besseren Verständnis der Satzung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. „Verein zur Förderung von Special Olympics Deutschland in Bayern e.V.“ (FV – SOBY) ist ein Verein von Förderern der Aktivitäten des Vereins Special Olympics Deutschland in Bayern e.V. (SOBY)
2. Sitz des Vereins ist München. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Hilfe für Behinderte. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch die Beschaffung von Mittel und deren Weitergabe an den Verein Special Olympics Deutschland in Bayern e.V. zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für dessen satzungsgemäße, steuerbegünstigte Zwecke.
2. Aufgaben und Zweck des Vereins sind auch die Förderung und Verwirklichung aller Maßnahmen, die eine wirtschaftliche Hilfe für die Aktivitäten von SOBY zum Wohle von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung darstellen.
3. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit, um das Verständnis für die Probleme von Menschen mit geistiger Behinderung zu verbessern.
4. Der Verein bemüht sich um enge Zusammenarbeit mit allen an der Behindertenproblematik interessierten öffentlichen und privaten Spendern und Sponsoren.
5. Der Verein unterstützt die sportlichen Aktivitäten von SOBY auch in Verbindung mit nationalen und internationalen Verbänden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Special Olympics Deutschland in Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Geld- und Sachspenden
- c. Öffentliche Mittel
- d. Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e. Sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Er teilt seine Entscheidung schriftlich dem Antragsteller mit. Die Mitgliedschaft beginnt mit Datum der Entscheidung. Gleichzeitig wird dem neuen Mitglied ein Exemplar dieser Satzung ausgehändigt. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Dem Bewerber steht gegen die Ablehnung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
2. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein und die Erfüllung seiner Aufgaben besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluß aus dem Verein
 - mit Tod des Mitglieds
5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jederzeit möglich, entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Beitragsleistung für das laufende Kalenderjahr.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Bei der zweiten Mahnung ist die Streichung anzukündigen. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
7. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Ein Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat die nächste Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, dass der Ausschluß nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden, müssen jedoch spätestens 6 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Anträge kann mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten durch Akklamation entschieden werden. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Beschluß und Änderung der Satzung (2/3 Mehrheit)
 - b. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - c. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - d. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (2/3 Mehrheit)
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung satzungsgemäß erfolgte. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Personenvereinigungen werden durch einen von ihnen jeweils schriftlich benannten Bevollmächtigten vertreten. Die Vertretung natürlicher Personen ist nicht zulässig. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung entscheidet jeweils mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse nach Ziffer 7.1.a und 7.1.d. dieser Satzung

3. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Kalendertage vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Familienangehörige als Begleitperson oder Bevollmächtigte eines Mitglieds sind zugelassen
4. Die Wahl des Vorstands erfolgt in der Regel schriftlich und geheim. Sofern die stimmberechtigten Mitglieder einstimmig die Wahl per Akklamation beschließen, erfolgt die Wahl des Vorstandes per Akklamation. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet über den Wahlausgang. Die beiden Kassenprüfer und die Beisitzer werden durch Akklamation gewählt.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach eigenem Beschluß oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der registrierten Mitglieder unter Angabe von Gründen einzuberufen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. bis zu 4 Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Es vertreten der erste oder der zweite Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der erste und zweite Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende Rechtsgeschäfte nur vornehmen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Amtsperiode endet mit der ordnungsgemäßen Neuwahl. Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschaft vor Ablauf einer Wahlperiode berufen die übrigen Mitglieder des Vorstands einen Nachfolger. Dieser muß bereits dem Vorstand angehören und seine Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnehmen. Falls der erste oder zweite Vorsitzende ausfällt, hat bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattzufinden. Falls der erste und der zweite Vorsitzende ausfallen, ist innerhalb eines Monats vom übrigen Vorstand eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl dieser Vorstandsmitglieder einzuberufen. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit des verbleibenden Vorstands.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Sitzungen des Vorstands werden vom ersten Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung gilt Abs.2 Satz 3. sinngemäß. Die Sitzungen des Vorstands werden nach Bedarf einberufen.

5. Der Vorstand kann Beiräte berufen.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus rechtlichen, formalen oder redaktionellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitgliederersammlung ist von der Satzungsänderung zu unterrichten.

§ 9 Protokollieren der Beschlüsse

Der Ablauf, die Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht, die Protokolle der Mitgliederversammlung einzusehen. Vor Beginn der jeweiligen Sitzung ist der Protokollführer zu bestimmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluß mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Ihr Aufgabenbereich bestimmt sich nach §49, Abs 1 BGB
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins gilt § 3 Abs 3 dieser Satzung
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der satzungsgemäßen Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.